

## SATZUNG

### über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

(Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, ber. 1996 I S. 46), vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 382), vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191) vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) in der jeweils gültigen Fassung, der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in seiner jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung am 7. November 2001 folgende Satzung beschlossen:)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Hünfeld innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

#### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff Straße Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

#### § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Hünfeld.
- (2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

## § 4

### Erteilung, Widerruf, Ausübung und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder auch nachträglich eingeschränkt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Hünfeld von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt.

## § 5

### Verfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Hünfeld zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die für die Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

## § 6

### Gestattungsvertrag

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## § 7

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen nicht einer Erlaubnis nach dieser Satzung
  1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Kellerlichtschächte;
  2. Licht-, Luft-, Einwurf-, Notausstiegs- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen;
  3. Werbe- und Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an Einfriedigungen angebracht sind sowie Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,20 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 qm nicht überschreiten;
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u. dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;

## 2.1.4

5. Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit wie Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und –figuren, sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht behindern und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
  6. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären u. dgl. aus Anlass von Umzügen kirchlicher Prozessionen und ähnlicher Veranstaltungen sowie bei Umzügen hergebrachter Volksfeste;
  7. Wahlwerbung der Parteien auf öffentlichen Straßen durch Flugzettel, Schriften und Plakate an Plakatständern und an den dafür errichteten Plakattafeln; dies gilt nicht für den Konrad-Adenauer-Platz und den Anger;
  8. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  9. Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.  
Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung, eine Durchgangsbreite von 0,80 m stets einzuhalten.
- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder des Ortsbildes dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### § 8

#### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (3) Wird den Pflichten der Absätze (1) und (2) nicht genügt, kann der Magistrat die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### § 9

#### Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.

## 2.1.4

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und diese ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.

### **§ 10 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, soweit nicht die 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 1.12.1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung für die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen eine andere Gebührenregelung vorsieht. Für jede Sondernutzungserlaubnis wird jedoch eine Mindestgebühr in Höhe von 5,00 DM berechnet.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Sondernutzungsgebühren auf Grund dieser Satzung werden nicht erhoben, soweit die Sondernutzung durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag (§ 6) geregelt wird.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Erlaubnisinhaber oder
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden;
3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen.

## § 13

### Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 14

### Gebührenrechnung

- (1) Die Tages- oder Wochengebühr wird für jede angefangene Zeiteinheit in voller Höhe erhoben. Bei der nach Monaten zu bemessenen Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist dafür die angefangene Maßeinheit maßgebend.
- (2) Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

## § 15

### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie ist zu entrichten
  - a) bei einer auf Zeit genehmigten Sondernutzung für deren Dauer:  
wenn Erlaubnis erteilt wird
  - b) bei einer auf Widerruf genehmigten Sondernutzung:  
erstmalig:  
wenn Erlaubnis für das laufende Jahr erteilt wird  
  
für nachfolgende Jahre:  
jeweils bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres
  - c) bei einer Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
mit Beginn der Sondernutzung
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 16

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Hünfeld eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 17 Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen. § 8 Abs. 2a S. 4 FStrG sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 HStrG bleiben unberührt.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückbezahlt.

## **§ 18 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. § 8 Abs. 2a S. 4 FStrG sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 HStrG bleiben unberührt.

## **§ 19 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - a) die straßenrechtlichen Regelungen des Marktwesens gemäß der Satzung über den Marktverkehr der Stadt Hünfeld,
  - b) die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (Nutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hess. Straßengesetz),
  - c) die Veranstaltung von Umzügen, Prozessionen, Versammlungen, Kundgebungen usw. der anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, karitativen Verbänden und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch den Bürgermeister der Stadt Hünfeld als örtliche Ordnungsbehörde- oder als Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29 Abs. 2, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

Dies gilt auch für Erlaubnisse, die von der Straßenverkehrsbehörde beim Landrat des Landkreises Fulda ausgesprochen werden.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis ausübt,
  2. § 3 (6) eine Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
  3. § 4 (1) Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
  4. § 4 (1) Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
  5. § 8 Sondernutzungseinrichtungen nicht beseitigt.

## 2.1.4

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) mit einer Geldbuße von 5,11 € bis 1.022,58 € geahndet.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Hünfeld, den 7. November 2001

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel  
Bürgermeister

Anlage

# 2.1.4

## Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hünfeld

I. Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1.</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>		
<b>1.01</b>	Hinweis- und Werbeschilder, soweit sie mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 1 qm überschreiten	2,50 € bis 25,00 €	jeweils für 5 Jahre
<b>1.02</b>	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen	2,50 € bis 10,00 € je qm beanspruchter Verkehrsfläche	jeweils für 10 Jahre
<b>1.03</b>	Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	1,00 € bis 2,50 €	täglich
<b>1.04</b>	Kioske, Imbissstände, Wartehallen mit Verkehrsbetrieb	1,00 € bis 2,50 € wöchentl. Je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche, jedoch nicht mehr als 51,00 € wöchentl.	
<b>1.05</b>	Automaten einschl. Personenwagen	2,50 € bis 51,00 € jährlich	
<b>1.06</b>	Schaukästen, Vitrinen etc. (Schaustellungseinrichtungen) über 2 qm Grundfläche	1,00 € bis 5,00 € mtl. je qm beanspruchter Verkehrsfläche, jedoch nicht mehr als 51,00 € mtl. insgesamt	
<b>1.07</b>	Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten) mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und Straßen bei einer beanspruchten Verkehrsfläche bis 30 qm über 30 qm bis 50 qm über 50 qm bis 100 qm je weitere angefangene 100 qm höchstens jedoch	2,50 € 5,00 € 12,00 € 25,00 € je Woche.	
<b>1.08</b>	Bei Benutzung der Bauzäune für Werbezwecke doppelte Gebühr nach 1.07; Ausgenommen sind Hinweise auf den Bauherrn und die bauausführenden Firmen;		
<b>1.09</b>	Warenauslagen bis zu 50 cm Tiefe und über 2 m Länge mittels Ständer etc.  bei größerer Tiefe je angefangene 50 cm, jedoch nicht mehr als insgesamt 1 m Tiefe	0,50 € bis 2,50 € mtl./lfdm.  2,50 € bis 5,00 € mtl./lfdm., jedoch nicht mehr als 51,00 € mtl.	
<b>1.10</b>	Plakatständer im öffentlichen Verkehrsraum	25,00 € bis 50,00 €	Pauschalgebühr/ Veranstaltung
<b>1.11</b>	Tische, Stühle und andere durch Kunden zu benutzende Gegenstände vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben	0,50 € bis 2,50 € mtl./qm beanspruchter Verkehrsfläche, jedoch nicht mehr als 51,00 € mtl.	

## 2.1.4

<b>2.</b>	<b>Abstellen von Kraftfahrzeugen</b>		
<b>2.01</b>	Abstellen von Kraftfahrzeugen überwiegend zu Werbe- oder Verkaufszwecken	0,50 € bis 2,50 € tgl./qm beanspruchter Verkehrsfläche	
<b>3.01</b>	Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen und Verkaufswagen	2,50 € bis 5,00 € tgl., jedoch nicht mehr als 25,00 € wöchentlich	
<b>3.02</b>	Ausstellungswagen	17,00 € bis 35,00 € wöchentlich	
<b>4.01</b>	Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer	0,50 € tgl., jedoch mindestens 2,50 €	
<b>5.01</b>	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken, für wirtschaftliche Zwecke	1,50 € bis 10,00 € tgl.	

- II. Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzungen wird eine Gebühr nach § 14 Abs. 2 der Satzung erhoben.